

Gericht

BVwG

Entscheidungsdatum

10.05.2017

Geschäftszahl

W246 1309324-2

Rechtssatz

Rechtssatz 2

Der Aufenthalt des Beschwerdeführers im Bundesgebiet ist nach § 46a Abs. 1 Z 2 FPG iVm § 9 Abs. 2 AsylG 2005 geduldet, weshalb dem Beschwerdeführer keine aufenthaltsbeendende Maßnahme und sohin diesbezüglich auch kein in Hinblick auf Art. 8 EMRK relevanter Eingriff in ein allenfalls in Österreich bestehendes Privat- bzw. Familienleben droht. Die Prüfung der Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 55 AsylG 2005 war daher nicht geboten.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:BVWG:2017:W246.1309324.2.02